

6.4.5 Vitoria

Francisco de Vitoria, 1483-1546, geboren in Burgos. Dominikaner. Lehrte Theologie in Paris, Valladolid, Salamanca. Einflußreich für die Erneuerung des Thomismus. Vitoria lebte zurückgezogen, doch seine Schüler haben eine große Bedeutung über Gutachtertätigkeit in spanischen politischen Entscheidungsprozeß und für die Theologie des Konzils von Trient.

Vergleiche zur Einführung in Leben und Werk:

Carlos G. Noreña, *Studies in Spanish Renaissance Thought*. – The Hague 1975. – S. 36-149 Vitoria, Salamanca and the American Indians

Ramon Hernandez, *Francisco de Vitoria : vida y pensamiento internacionalista*. – Madrid 1995

Ulrich Horst, *Leben und Werke Francisco de Vitorias*, in: *Francisco de Vitoria, Vorlesungen I*. – Stuttgart 1995. – S. 13-99.

Vitoria ist Theologe, ein spezialisierter Moraltheologe, die Zurückhaltung von spekulativeren Bereichen der Theologie ist deutlich. Sein Kommentar der *Summa Theologica* des Thomas von Aquin gilt allein der Moralthologie. Seine öffentlichen Vorträge behandeln aktuelle moraltheologische Probleme der spanischen Politik, vor allem der Eroberung und Kolonialbildung in Amerika. Er war kein Jurist und seine Quellen sind keine juristischen, aber seine moraltheologische Methode folgt in völkerrechtlichen Fragen doch sehr stark einem quasijuristischen Prozeß. Bei Vitoria wird der Krieg anders als bei Thomas nicht im Zusammenhang der Liebe behandelt, sondern im Zusammenhang der Gerechtigkeit. Er ist deshalb in Versuchen des 20. und beginnenden 21. Jahrhunderts, die Gerechtigkeit einzelner Kriege zu beurteilen, ein bevorzugter Autor. Aber es wird zu wenig gefragt, wie Vitorias Völkerrecht mit seiner Theologie zusammenhängt; die Nachschriften seiner Vorlesungen über die *Summa Theologica* sind viel weniger beachtet worden, als seine Vorlesungen zu einzelnen moraltheologischen Fragen. Wie für Thomas von Aquin ist das Ziel das ewige Heil. Weil der Mensch als Ebenbild Gottes geschaffen ist, muß er auf Gott hin ausgerichtet sein. Vitoria braucht das Völkerrecht nicht, um das Zusammenleben der Staaten und den Verkehr der Menschen aus verschiedenen Staaten zu regulieren. Der Aufbau eines gemeinsamen Rechts der Menschheit wird die Menschen zu sittlichen Wesen machen.

Vergleiche zur politischen Theologie Vitorias:

Daniel Deckers, *Gerechtigkeit und Recht : eine historisch-kritische Untersuchung der Gerechtigkeitslehre des Francisco de Vitoria (1483-1546)*. – Freiburg (Schweiz) 1991 (siehe unten S. 272).

Seit seiner Wiederentdeckung für die internationale Völkerrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert ist Vitoria immer wieder zum Vater des modernen Völkerrechts erklärt worden. Vitoria veränderte die klassische römische Definition des *ius gentium* als *ratio inter omnes homines* zur *ratio inter omnes gentes*. Internationalistische Völker-

rechtler des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts priesen ihn dafür als Vater des modernen internationalen Rechtes als eines Rechtes zwischen Staaten. Spätere Autoren priesen ihn gerade dafür, daß er weiterhin das Recht bei allen Völkern meint. James Brown Scott, der die Carnegie Endowment-Edition der Völkerrechtsklassiker geleitet hat, hat ihn gefeiert wie keinen anderen dieser Klassiker (*The Spanish Origin of International Law, vol. 1, Francisco de Vitoria and his Law of Nations*. – Oxford 1934). Carl Schmitt hat im Gegenzug Vitoria in seiner Völkerrechtsgeschichte als einzigem viel Platz gegeben und doch diesen Platz nur genutzt, um sein Erstaunen zu dokumentieren, daß Schmitts eigene Themen der Landnahme und der Eingrenzung des Gerechten Krieges Vitoria überhaupt nicht interessieren; Schmitt hat Vitoria deshalb als vormodern und als irrelevant für das moderne zwischenstaatliche Völkerrecht angesehen (*Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*. – Köln 1950. – S. 69-96; erstmals anonym publiziert in: Die neue Ordnung 3(1949) 289-313). Solche Reifizierungen der Epochenschwelle sind auch nach Scott und Schmitt nicht aus der Vitoria-Literatur verschwunden. Scott interessierten an Vitoria zwei Züge, die Schmitt nicht vertragen konnte: daß er Jurist und Moralist zugleich gewesen sei und daß er an die Schwelle des Internationalismus getreten sei. Weil der Jurist allein nicht kompetent sei, in Fragen mit moralischen Aspekten zu urteilen, sollte ein Theologe Rollenmuster für Juristen werden. Für Scott war Vitorias ursprüngliche Einsicht, daß die spanischen Könige und die indianischen Herrscher gleiches Recht haben. Jede Gesellschaft ist nur ein Teil der ganzen Welt, die Angelegenheiten der Staaten müssen nach universalen Standards beurteilt werden. Ein Fürst, der einen Gerechten Krieg führt, ist deshalb nicht Partei sondern Richter. Ein Krieg, der nur einem Staat nutzt, aber der Staatengemeinschaft schadet, kann nicht gerecht sein. Auch wenn Vitoria nirgends einen internationalen Gerichtshof nennt, so habe er mit dieser Denkfigur doch bereits den Punkt erreicht, an dem ein internationaler Gerichtshof nötig wird. Scotts Vitoria-Lob ist teleologisch, ein Rückblick vom vermeintlich kurz vor der Vollendung stehenden Völkerrecht auf dessen Anfang. Im Gegensatz zu den post-Schmittianischen Karrikaturen der Position Scotts wußte Scott selber, was Vitoria vom Internationalismus im 20. Jahrhundert trennt, hielt aber mit Vitoria daran fest, daß es einen Unterschied macht, ob das Eigeninteresse oder die gemeinsamen Normen der Völker das Urteil der Fürsten prägen. Letztlich ist das Vitoriabild der beiden Antagonisten des frühen 20. Jahrhunderts nicht weit von einander entfernt; beide haben begriffen, daß das Urteil des einzelnen Staates im Namen der Welt juristisch nicht verlässlich ist. Scott hält am gerechten Grund für einen Krieg fest und verlangt zum Internationalismus des 20. Jahrhunderts fortzuschreiten, Schmitt will an Internationale Organisation nicht denken und verlangt jede Spur einer moralischen Beurteilung von Staaten zu tilgen. Gegen den Moralthologen Vitoria befördert Schmitt den Militäroberrichter Ayala zum Juristen für Juristen.

Scotts Vitoriabild hat sich in der modernen Forschung als weitgehend haltbar erwiesen. Der Vater des Völkerrechts ist Vitoria vielleicht nicht, schon weil er als Moralthologe viel mehr an Zweifelsfragen interessiert ist als an der Erläuterung seiner

Begriffe. Aber Vitoria gilt weiter als der Klassiker der Völkerrechtsgemeinschaft. Doch wie er sich die internationale Gemeinschaft konkret vorgestellt hat, wissen wir kaum. Er hat keinen Platz für einen Vorrang des Kaisers, obwohl sein eigener König damals Kaiser war. Mit einer Christenheit unter der Führung des Papstes hat er auch nichts zu tun. Klar ist, daß er die bleibende Gemeinschaft aller Menschen betont, die Einrichtung von Staaten hat den Verkehr nicht aufgehoben. Vor allem hat er begriffen, daß die Heiden den größten Teil des orbis bewohnen. Dennoch bleibt eine Spannung zwischen dem egalitären Universalismus, der Christen und Heiden von Natur und Völkerbrauch her gleiches Recht gibt, und einem Vorrang des Göttlichen Gesetzes, das Christen die Pflicht der Mission und damit das Recht zum bewaffneten Schutz der Mission gibt. So sehr Vitoria das Besuchsrecht untheologisch zu fundieren versucht, eine islamische Mission in Europa hätte ihn denn doch überfordert (darin hat Carl Schmitt natürlich recht).

Texte

Vorlesungen : Völkerrecht, Politik, Kirche, – Stuttgart : Kohlhammer, 1995-1997. – 2 Bde. (Theologie und Frieden ; 7-8)

Enthält alle Vorlesungen in lateinischer und deutscher Sprache; völkerrechtlich relevant sind außer *De Indis* und *De jure belli* auch *De potestate civili* und *De potestate Ecclesiae*.

De Indis recenter inventis (1532)

Prüfung der Gründe, die einen Krieg der Spanier gegen die Indianer und eine anschließende Herrschaft über sie rechtfertigen könnten. Es gibt weder ein Recht des Kaisers noch des Papstes auf die ganze Welt. Auch eine Weigerung der Indianer, das Christentum anzunehmen, begründet keinen Krieg. Spanische Gewalt ist nur dann rechtmäßig, wenn die Indianer Niederlassung von Spaniern und christliche Mission gewaltsam verhindern wollen. Am Beginn der Vorlesung leugnet Vitoria, daß die Indianer aristotelische Sklaven von Natur seien (das können nur Menschen sein, die sich kaum von Tieren unterscheiden). Am Ende der Vorlesung läßt er offen, ob sie genug Vernunft haben, einen legitimen Staat zu gründen und verwalten; deshalb ist eine spanische Schutzherrschaft zum Nutzen der Indianer denkbar.

De jure belli Hispanorum in barbaros (1532)

Weil die Besitznahme dieser Provinzen weniger aus deren Barbarenstatus als aus Kriegsrecht begründet werden muß, behandelt Vitoria das Kriegsrecht. Auch Christen ist Krieg erlaubt. Sich verteidigen darf jeder Privatmann, angreifen dürfen nur Staaten. Der Gerechte Krieg ist Strafe für ein Unrecht, das genügend bedeutend sein muß, um Krieg zu rechtfertigen. Theoretisch kann der Krieg nicht auf beiden Seiten gerecht sein, praktisch können in zweifelhafter Lage beide Seiten glauben Recht zu haben. Unschuldige dürfen nicht absichtlich getötet werden (auch Türken nicht), ihr Tod darf aber im Zusammenhang mit Kriegshandlungen (Belagerung von Städten)

in Kauf genommen werden. Wegen dieser Gefährdung Unschuldiger sind solche Kriegshandlungen aber nur rechtmäßig, wenn sie unbedingt nötig sind.

Literatur

Höffner, Josef

Kolonialismus und Evangelium : spanische Kolonialethik im Goldenen Zeitalter. – 2., verbesserte Aufl. – Trier : Paulinus-Verl., 1969. – 455 S.

Erste Auflage 1947 u.d.T.: Christentum und Menschenwürde

Höffner gibt eine Gesamtdarstellung der theologischen und juristische Diskussion um die Spanische Eroberungs- und Kolonialpolitik in Amerika, aber die systematische Darstellung der Kolonialethik folgt Vitoria und seinen Schülern Soto und Cano. Im Zentrum steht das Fremdenrecht, vor allem als Einwanderungs- und Siedlungsrecht. Aus dem Völkerrecht der Menschengemeinschaft steht den Spaniern das Recht einzuwandern und Handel zu treiben zu, sie dürfen aber den Eingeborenen nicht schaden. Genauso zentral ist für Vitoria aber das Missionsrecht der Kirche. Der Rechtsbereich der Kirche wird auf die ganze Welt, auch auf die heidnische ausgedehnt. Es gibt zwar keine weltliche Herrschaft des Papstes über die Welt, aber wenn es um geistliche Belange geht, hat die Kirche weltweit weltliche Gewalt. In der Frage der Kriegsethik stehen die Kolonialtheoretiker solide auf dem Fundament der Theorie des Gerechten Krieges. Ihr Problem war, daß es mit dem gerechten Kriegsgrund in Amerika nicht weit her war. Vitoria kann nur auf Widerstand gegen Missionare zurückgreifen (ein Argument, daß Autoren mit Missionserfahrung nicht beeindruckte) und auf Verteidigung Unschuldiger. Sünden wider die Natur (Kannibalismus, Menschenopfer) sind an sich noch kein Kriegsgrund, wohl aber die Verteidigung unschuldiger Opfer dieser Praktiken (auch das beeindruckte Praktiker nicht, da in den Kriegen mehr Leute abgeschlachtet wurden als vor Opferung bewahrt).

Soder, Josef

Die Idee der Völkergemeinschaft : Francisco de Vitoria und die philosophischen Grundlagen des Völkerrechts. – Frankfurt am Main (u.a.) : Metzner, 1955. – 143 S. (Völkerrecht und Politik ; 4)

Die Menschen- oder Völkergemeinschaft (orbis), die die gesamte Menschheit umfaßt, hat bei Vitoria staatliche Züge (quodammodo una respublica), aber keine Institutionen. Sie gibt den normativen Rahmen für Staatenverhalten ab, vor allem bei der Entscheidung über Krieg oder Intervention. Wenn der Krieg nicht der Menschengemeinschaft/Völkergemeinschaft dient, soll er unterlassen werden. Humanitäre Interventionen gegen Bräuche, die außerhalb der Menschengemeinschaft stellen (Menschenopfer, Kannibalismus u.ä.), sind nicht per se erlaubt, sondern erst als Schutz von unschuldigen Opfern. Wenn ein Staat beim Schutz der eigenen Untertanen versagt, dürfen andere Staaten einspringen. Die Quellen dieses gemeinsamen Rechtes

der Menschheit – Naturrecht oder positives Recht – werden bei Vitoria nicht thematisiert. Das Völkerrecht ist von totius orbis autorisiert, aber wir erfahren nicht wie.

Fernández Santamaria, José A.

The State, War and Peace : Spanish Political Thought in the Renaissance 1516-1559. – Cambridge (u.a.) : Cambridge Univ. Pr., 1977 (Cambridge Studies in Early Modern History) S. 58-119

Vitoria hat das Problem erkannt, daß Staaten gegründet werden, um Frieden zu schaffen, daß aber die Staaten dann eine Ursache von Krieg werden. Gegen das moralische Chaos der Staatenwelt braucht er erstens die übergeordnete Autorität des *ius gentium* und zweitens eine Sanktion des *ius gentium*. Dafür hat er aber nur die Staaten selber als Richter und Exekutor. Der Fürst muß den gerechten Krieg dem ungerechten Frieden vorziehen.

Vitoria erklärt die amerikanischen Indianer-Staaten zu ‚perfekten‘ Staaten. Damit müssen sie aber auch die Pflichten von Staaten übernehmen und sind für das Versäumen dieser Pflichten strafbar. Vor allem müssen die indianischen Staaten das Gastrecht für Händler, Gesandte, Missionare achten; wenn ein wesentlicher Teil ihrer Bevölkerung getauft ist, kann der Papst diesen Staaten einen christlichen Herrscher geben. Wegen der unschuldigen Opfer von Menschenopfern und ähnlichen Verletzungen des Menschheitsbraucht ist jederzeit eine Humanitäre Intervention rechters. Selbst eine Treuhandregierung wegen mangelnden Denkvermögens der Indianer schließt Vitoria nicht aus.

Justenhoven, Heinz-Gerhard

Francisco de Vitoria zu Krieg und Frieden. – Köln : Bachem, 1991. – 213 S. (Theologie und Frieden ; 5)

Während Thomas von Aquin nur den Krieg zur Strafe kennt, unterscheidet Vitoria zwischen dem Defensivkrieg (der von Natur her immer gerechtfertigt ist) und dem Offensivkrieg (der nicht der Vollzug der Strafe ist, sondern nur zur Ergreifung der Übeltäter dient). Der Unterschied zu Thomas ist, daß Vitoria nicht mehr selbstverständlich davon ausgeht, daß der Feind die Strafe verdient. Vitoria unterscheidet die Vollmacht des Fürsten zur Kriegsführung als Haupt seines Staates und die Vollmacht als Beauftragter der Völkergemeinschaft. Tatsächlich ist der Unterschied aber gering; weil es keine internationalen Institutionen gibt, muß jeder Fürst selber im Namen der Weltgemeinschaft entscheiden. Damit ist es möglich, daß der Krieg auf beiden Seiten gerecht sein kann, weil beide Seiten ihr eigenes Urteil bilden müssen. Deshalb verlangt Vitoria strenge formale Regeln des innerstaatlichen Beratungs- und Entscheidungsprozesses und ein Gerichtsverfahren nach der Entwaffnung des Gegners. Das Recht im Krieg ist abhängig von der Aufgabe, Schuldige einem Prozeß zuzuführen; freilich kann die Schädigung Unschuldiger nicht völlig vermieden werden. Die Vernichtung eines anderen Volkes ist aber kein gerechtes Mittel.

Die ganze Lehre ist eine moraltheologische Lehre. Die Einheit der Völkergemeinschaft kommt daher, daß alle Menschen aufs Heil hin angelegt sind. Alle anderen

Ziele sind diesem Ziel untergeordnet. Die Missionsproblematik ist deshalb der Kern von Vitorias Überlegungen.

Justenhoven behandelt auch die klassischen Themen der Vitoriadarstellung noch einmal – Völkergemeinschaft, freien Verkehr, Missionsrecht –, aber alles etwas unübersichtlich in eine Gliederung nach den drei klassischen Bedingungen des Gerechten Krieges gepreßt.

Deckers, Daniel

Gerechtigkeit und Recht : eine historisch-kritische Untersuchung der Gerechtigkeitslehre des Francisco de Vitoria (1483-1546). – Freiburg (Schweiz) : Univ.-Verl. ; (u.a.), 1991 (Studien zur theologischen Ethik ; 35). – S. 323-329 Die andere Grenze der königlichen Gewalt : das bonum der Christianitas und das bonum des orbis; S. 342-394 Völkerrechtslehre und Gerechtigkeit

Vitoria übt scharfe Kritik an den dauernden Kriegen mit Frankreich, die die christianitas schädigen, die nach außen einig auftreten sollte. Selbst bei gerechten Kriegen sollte das Wohl der christianitas entscheidend sein. „Christianitas“ mag mittelalterlich klingen, aber mit universalistischen Ansprüchen von Papst oder Kaiser hat Vitoria nichts mehr zu tun. Er hält an Ansprüchen christlicher Fürsten in Nordafrika, Vorderasien und Südosteuropa fest, aber über diese Wiederholung alter Rechtspositionen hinaus denkt er die Christenheit defensiv. Die christiana provincia ist nur Teil des orbis. Ein Krieg darf nicht zum Nutzen der christiana provincia sein, wenn sie zum Schaden des orbis ist. Der orbis wird in Analogie zu einer Republik gesehen, weil er ein Recht hat.

Deckers bietet die genaueste Diskussion des Völkerrechts bei Vitoria, vor allem weil er außer der üblichen Berücksichtigung der Vorlesungen *De Indis* und *De jure belli* auch den Kommentar zu *Summa Theologica* II-II q. 57 a 3 einbezieht, zur einzigen Stelle bei Thomas von Aquin, an der *jus gentium* erwähnt wird. Vitoria unterscheidet scharf zwischen Naturrecht und menschlicher Satzung, aber wenn alle Stellen berücksichtigt werden, verschwimmen die scharfen Konturen wieder. Vitoria hat von Konrad Summenhart die Identifizierung von Natur mit dem Stadium vor dem Eigentum übernommen. Das *jus gentium* ist so die universale Ordnung unter Voraussetzung von Eigentum, ein menschlicher Konsens, der fast den ganzen orbis umfaßt. Vitorias Ziel ist die Verbindlichkeit auch dieses Brauches zu zeigen. Die Basis des Völkerrechts ist der Willen der Gesamtheit. Thomas von Aquin, Summenhart, Cajetan sind ohne dieses Völkerrecht ausgekommen. Vitoria braucht es für verbindliche Regeln der Kriegsführung und des Verkehrs zwischen Staaten. Er braucht diese Regeln aus theologischen Gründen. Ohne sie würde der orbis nicht zugrundegehen, doch die Menschen würden ihrer Bestimmung als sittlicher Wesen nicht mehr gerecht.

Ortega, Martin C.

Vitoria and the Universalist Conception of International Relations, in: Classical Theories of International Relations / ed. by Ian Clark and Iver B. Neumann. – Basingstoke (u.a.) : Macmillan, 1996. – S. 99–119

Vitoria muß unbedingt als ein moderner Autor anerkannt werden, weil er das spanische Kolonialreich, eine klar moderne Erscheinung, reflektiert. Damit ergeben sich zwei Wege der Moderne: Einerseits Vitorias Universalismus, in dem auch die neu entdeckten Völker als vernünftige Wesen anerkannt werden und die Mission als ein Dialog angesehen wird. Andererseits der Etatismus, der in der Regel mit einer pessimistischen Anthropologie verbunden ist. Als Anfang dieses etatistischen Weges kann Machiavelli gesehen werden, aber es wird bald der vorherrschende Weg der europäischen internationalen Beziehungen in Praxis und Theorie.

Anghie, Antony

Francisco de Vitoria and the Colonial Origins of International Law, in: Social and Legal Studies 5 (1996) 321-336

Neudruck in: Antony Anghie, Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law. – Cambridge : Cambridge Univ. Pr., 2004. – S. 13-31

In der Forschung wurde als Vitorias Leistung angesehen, daß er auch den Indianerstaaten den Status europäischer Staaten zuschreibt und damit eine Universalisierung des Völkerrechts geleistet hat. Anghie betont dagegen, daß Vitorias Ausgangspunkt kulturelle Verschiedenheit ist. Eine Souveränitätstheorie gab es noch nicht und Vitoria muß die Ausübung von Autorität vielschichtiger bestimmen. Vitoria ersetzt das Göttliche Recht und seine Anwendung durch den Papst durch natürliches Recht und seine Anwendung durch den Herrscher. Er rehabilitiert die Indianer als vollgültige Menschen (deren Staaten zu überfallen kein gerechter Krieg ist), dadurch werden sie aber Subjekte des Völkerrechts (die die friedliche Anwesenheit von Spaniern zu Mission und Handel dulden müssen). Trotzdem gesteht Vitoria den Indianern und ihren Staaten nicht volle Gleichwertigkeit mit den Europäern zu. Das Problem ist nicht, daß ihnen christliche Religion fehlt, sondern daß sie an unmenschlichen Bräuchen hängen. Was Vitoria als auf göttlichem Recht basierend zurückgewiesen hatte, kehrt als Naturrecht wieder. Der Krieg gegen die Indianer ist kein gerechter Krieg, damit müssen aber auch die beschränkenden Regeln des Gerechten Krieges nicht beachtet werden. Vitorias Thema ist nicht die Ordnung zwischen souveränen Staaten, sondern das Problem der Ordnung zwischen Staaten, die zu zwei verschiedenen und ungleichwertigen Kulturen gehören.

Zur Theorie des gerechten Krieges bei Vitorias Schülern und Nachfolgern in Salamanca, Domingo de Soto (1495-1560) und Melchor Cano (1509-1560), und ausserdem zu Luis de Molina (1536-1600) vergleiche: Suche nach Frieden : politische Ethik in der Frühen Neuzeit I / hrsg. von Norbert Brieskorn und Markus Riedenauer. – Stuttgart 2000.

6.4.6 Suárez

Francisco Suárez, 1548-1617, aus Granada. Jesuit. Lehrte als Theologieprofessor u.a. in Rom, Salamanca und Coimbra. Er war als Gutachter am Entscheidungsprozeß der spanischen Kolonial- und Außenpolitik beteiligt, aber in seinen umfangreichen Werken machen moraltheologische oder gar rechtsphilosophische Schriften nur einen geringen Teil aus, in seinem rechtsphilosophischen Werk völkerrechtliche Diskussionen wiederum nur einen kleinen Teil. Suárez war der unbezweifelte Meister der Spätscholastik, von einem europaweiten Einfluß auf Katholiken wie Protestanten.

Vgl. zur Biographie:

Joseph H. Fichter, *Man of Spain : Francis Suarez SJ.* – New York 1940.

Suárez ist (gemeinsam mit anderen spanischen jesuitischen Theologen seiner Zeit) der Begründer der modernen politischen Philosophie, er gründet die Staatslehre allein auf natürliche menschliche Ziele (noch ohne die hobbesianischen Einengungen auf Stolz und Eigeninteresse). Das Naturrecht kann nur allgemeine Regeln geben, das Zusammenleben in einer Gesellschaft benötigt spezifischere Gesetze. Diese müssen auf einen Willen gegründet werden, Suárez läßt die Staatsgewalt deshalb aus einem Vertrag hervorgehen.

Zur Einführung in die Staats- und Rechtstheorie vergleiche:

Reijo Wilenius, *The Social and Political Theory of Francisco Suárez.* – Helsinki 1963

Carlos G. Noreña, *Francisco Suárez on Democracy and International Law*, in: *Hispanic Philosophy in the Age of Discovery* / ed. by Kevin White. – Washington, DC 1997. – S. 257-271

Jean-François Courtine, *Nature et empire de la loi : études suarésiennes.* – Paris 1999.

Suárez hat ein gutes Anrecht, Vater des modernen Völkerrechts genannt zu werden. Er hat als erster methodisch das gemeinsame Recht der Menschheit vom zwischenstaatlichen Recht geschieden und er hat als erster methodisch das Naturrecht und das gewillkürte Völkerrecht unterschieden. Daß die Gesellschafts-, Staats- und Rechtsbildung in getrennten Gruppen geschieht, nimmt Suárez als selbstverständlich hin. Das *ius gentium* als das gemeinsame Recht der Menschheit wird in diesen Einheiten ohne Abstimmung mit anderen Staaten fortentwickelt. Freilich kennt er genauso selbstverständlich eine internationale Gesellschaft aller Menschen, die ist quasi *politicam et moralem*. Der Staat ist nötig, weil die Familien keine perfekten, selbstgenügsamen Einheiten sind. Aber auch die Staaten sind nicht so perfekt, daß sie keinen Verkehr mit den anderen nötig hätten. Suárez erwartet keine internationalen Institutionen, aber er behält das Völkerrecht als Recht des Verkehrs zwischen den einzelnen Staaten, das nur einvernehmlich geändert werden kann. Suárez bemüht sich, den gerechten Krieg von der Intervention zu scheiden, hat aber die üblichen